

Mag. Werner Kogler
Bundesminister für Kunst, Kultur,
öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.916.048

Wien, am 12. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Irene Eisenhut und weitere Abgeordnete haben am 12. Dezember 2024 unter der **Nr. 257/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Teilnahme öffentlich Bediensteter an Großkundgebung im Rahmen der Gehaltsverhandlungen am 30.11.2024“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Wann und durch wen wurden die Verantwortlichen des Bundesministeriums für Inneres, beziehungsweise des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport von der geplanten Großkundgebung in Kenntnis gesetzt?*
- *Welche Voraussetzungen betreffen Bedienstete, welche beabsichtigen an derartigen gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen teilzunehmen?*
 - a. *Wie wird im Allgemeinen sichergestellt, dass diese den Bediensteten bekannt sind, beziehungsweise die Bediensteten sich jederzeit rasch und unkompliziert mit diesen vertraut machen können?*
 - b. *Wie wurden die Bediensteten seitens des Dienstgebers im Besonderen im Vorfeld der für den 30.11.2024 geplanten Großkundgebung über < [sic!] >*
- *Welche Vorkehrungen traf der Dienstgeber, um eine Teilnahme seiner Bediensteten nach Möglichkeit zu gewährleisten?*

- a. Falls keine: warum nicht?
- b. Gab es Fälle in denen für einzelne Dienststellen oder Personengruppen eine Teilnahme grundsätzlich nicht möglich war?
 - i. Wenn ja:
 1. Aus welchem Grund war diesen die Teilnahme grundsätzlich nicht möglich?
 2. Welche Maßnahmen wurden von Dienstgeberseite getroffen, um eine Teilnahme doch zu ermöglichen?
- Bestehen für Bedienstete des öffentlichen Dienstes Vorgaben oder Verpflichtungen sofern sie an gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen teilnehmen?
 - a. Falls ja: Auf welcher Rechtsgrundlage basieren diese?
 - b. Falls ja: Wurden die Bediensteten im Vorfeld zur Großkundgebung am 30.11.2024 dezidiert über diese belehrt?
 - i. Falls ja: in welcher Form?
 - c. Besteht eine Möglichkeit der Teilnahme in der Dienstzeit?
 - i. Falls nein, welche Möglichkeiten bestehen für den Fall einer vorgesehenen dienstlichen Inanspruchnahme?
 - ii. Falls ja: Gibt es Fälle in denen Teilnehmern finanzielle Nachteile entstehen?
 1. Wenn ja: welche?
 - d. Falls nein: Ist angedacht, solche hinkünftig vorzusehen?
 - i. Falls ja: welche?

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung und Organisation der Kundgebung am 26. November 2024 seitens der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) als überparteilicher Interessensvertretung für die Interessen von Bediensteten des Bundes, der Länder und ausgegliederter Einrichtungen, erfolgte. Dahingehende Überlegungen waren durch eine Resolution der GÖD-Bundeskonferenz vom 7. November 2024 auf der Homepage der GÖD allgemein und öffentlich ersichtlich.

Das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit als fundamentales Recht einer demokratischen Gesellschaft und somit auch die Teilnahme an gewerkschaftlichen Maßnahmen sind grundsätzlich verfassungsrechtlich geschützt (vgl. dazu u.a. Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention - EMRK, BGBl. Nr. 210/1958, sowie Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger - StGG, RGBl. Nr. 142/1867).

Es ist aber eine Interessenabwägung mit den öffentlichen Interessen vorzunehmen (siehe Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 21.04.2009, Nr. 68959/01, Enerji Yapi-Yol Sen gegen die Türkei, sowie vom 14. Dezember 2023, Nrn. 59433/18, 59477/18, 59481/18 und 59494/18, Humpert u.a. gegen Deutschland). Die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs ist dabei jedenfalls zu gewährleisten. Dazu zählen insbesondere die erforderlichen Streifen-, Journal- und Besetzungsdienste sowie sonstige unaufschiebbare Dienste wie Veranstaltungsüberwachungen oder Amtshandlungen, die keinen Aufschub dulden. Hinzuweisen ist außerdem auf gesonderte Aufsichtspflichten wie z.B. im Schulbereich.

Seitens des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) – Sektion Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation wurde nach Recherche der Judikatur und herrschender Rechtslehre die Ansicht vertreten, dass die Teilnahme durch öffentlich Bedienstete nicht als Dienstzeit anzurechnen war. Folglich bestand kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung oder anderweitige Zahlungen wie Reisekostenvergütungen. Auf die Besonderheit hinsichtlich des Entfalls der Bezüge für Beamtinnen und Beamte (Einstellung erst nach drei Tagen) wurde hingewiesen. Gegebenenfalls konnte Gleitzeitguthaben verbraucht, Freizeitausgleich vereinbart bzw. Erholungsurlaub konsumiert werden.

Eine etwaige Teilnahme war im Sinne der gegenseitigen Fürsorgepflichten dem Dienstgeber zu melden.

Weiters wurde festgehalten, dass in diesem Zusammenhang auch allfällige ressortspezifische Bestimmungen (z.B. über das Tragen der Dienstkleidung) zu berücksichtigen sind.

Jedenfalls durfte die Abwesenheit vom Dienst zu keinen sonstigen dienstrechtlichen Konsequenzen wie z.B. Disziplinarverfahren oder einer Beendigung des Dienstverhältnisses führen.

Diese Ausführungen wurden seitens des BMKÖS am 21. November 2024 den Generalsekretär:innen und Leiter:innen der Präsidialsektionen des Bundesdienstes zur Kenntnis gebracht.

Es darf außerdem darauf hingewiesen werden, dass Entscheidungen über konkrete Personalmaßnahmen grundsätzlich in der Personalhoheit und somit im Ermessen der einzelnen Ressorts liegen. Zu einzelnen Maßnahmen der Bundesministerien können daher seitens des BMKÖS keine Angaben gemacht werden.

Mag. Werner Kogler

